

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Heresbach-Stiftung Kalkar in der Fassung vom 01.06.2024

§ 1

Tätigkeit

Die Tätigkeit des Kuratoriums richtet sich nach § 2 und 10 der Satzung.

§ 2

Einberufung des Kuratoriums

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 9 Abs. 2 der Satzung) beruft das Kuratorium sowie die Geschäftsführerin der Stiftung jeweils zu einer Frühjahrs- und einer Herbstsitzung ein. Zu weiteren Sitzungen ruft der Vorsitzende das Kuratorium und die Geschäftsführerin ein, wenn dies zur Erfüllung der Geschäfte des Kuratoriums notwendig ist.

(2) Der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Die Einladung wird ebenfalls durch den Vorsitzenden angefertigt und versandt. Sie muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind beizufügen.

§ 3

Vorsitz und Eröffnung

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 11 Abs. 2 der Satzung). Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

§ 5

Antragsstellung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(2) Anträge auf Förderungen können dem Kuratorium jeweils vor der Frühjahrs- bzw. Herbstsitzung zu folgendem Terminen schriftlich eingereicht werden: 01.03. bzw. 01.09. des jeweiligen Jahres.

Sie sind einzureichen bei der Stadt Kalkar, Heresbach-Stiftung, Markt 20, 47546 Kalkar.

(3) Anträge auf Förderung müssen hinreichende inhaltliche Informationen über das Projekt sowie einen Finanzierungs- und Zeitplan enthalten. Bei Vollständigkeit der Unterlagen berät das Kuratorium über den Antrag in der jeweils folgenden Frühjahrs- bzw. Herbstsitzung und gibt eine Empfehlung an den Vorstand der Stiftung ab.

§ 6

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung wird eine Niederschrift durch die Geschäftsführerin angefertigt. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellt.